



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Juli 2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zum 01.01.2020 wollten wir Ihnen auf der Hälfte des Übergangszeitraums eigentlich einen Überblick geben über die bisherigen **Verhandlungsergebnisse für ein künftiges Freihandelsabkommen**. Nach unseren Recherchen und Gesprächen mit Mitgliedern aus EU-Kommission und EU-Parlament sind wir ernüchtert, möchten Ihnen aber dennoch unsere Ergebnisse und Eindrücke zur aktuellen BREXIT-Situation mitteilen.

Aufgrund ihrer vielfältigen rechtlichen Fallstricke sind die verschiedenen Verbrauchsteuerarten immer wieder Thema in unserer Beratung. Wir möchten

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0
Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online
bestellbar bei: [Reguvis Fachmedien
GmbH](#)

über eine aktuelle BFH-Entscheidung berichten, in der sich das Gericht mit interessanten Fragestellungen im Zusammenhang mit der **Hinterziehung von Biersteuer** beschäftigt hat.

Ende Juni wurde im parlamentarischen Schnelldurchgang das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet, das Maßnahmen zur Wiederbelebung der Konjunktur enthält. Von der Öffentlichkeit relativ unbemerkt wurden dabei auch **Verschärfungen der absoluten Verjährung** in Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung und der strafrechtlichen Einziehung von verjährten Steueransprüchen verabschiedet, über die wir informieren möchten.

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwält



Themen

I. Brexit

II. Verbrauchsteuern:
Steuerhinterziehung von
Verbrauchssteuern

III. Steuerstrafrecht: Zweites Corona-
Steuerhilfegesetz - Änderungen im
Steuerstrafrecht "durch die Hintertür"

I. Brexit

Nach derzeitigem Stand treten die Brexit-Verhandlungen auf der Stelle. Das ist insofern schlimm, als dass wir in eine Situation hineinlaufen, die zum Jahresende das Verhältnis zum Vereinigten Königreich auf das Verhältnis zu einem Drittland reduziert. Die britische Seite hat sich gegen die Verlängerung der Übergangsphase bis zum Jahresende ausgesprochen. Personen aus der EU-Kommission und dem Europaparlament, zu denen wir Kontakt haben, halten es für zweifelhaft, dass es zum

Jahresende noch zu einem Fortsetzungsabkommen kommen wird. Das bedeutet aber auch, dass die Regeln des Übergangsabkommens, über die so hart gerungen wurde, zum Jahresende ihre Wirkung aufgeben werden.

Die Parteien hatten eigentlich die Absicht, bis dahin ein Freihandelsabkommen ausgehandelt zu haben. Dafür existiert zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht einmal ein erster Entwurf. Diskussionen über die wesentlichen Elemente eines solchen Freihandelsabkommens sind in weite Ferne gerückt. Es bleibt zu hoffen, dass es der deutschen Ratspräsidentschaft, insbesondere unserer Bundeskanzlerin gelingt, hier noch ein Abkommen in letzter Minute zu erzielen. Sollten sich die Briten an die europäischen Positionen annähern, ist dies denkbar. Nach derzeitigen Aussagen aus London ist dies jedoch nicht zu erwarten.

Es gibt politische Stimmen, die sagen, es werde zwar kein Abkommen geben, es werde aber eine praktische Übergangsphase geben, in der die notwendigen Regeln zeitlich versetzt beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Irgendwie wird man das lösen, um einen „hard Brexit“ zu vermeiden. Sicher wird es irgendeine Situation dieser Art geben. Aus juristischer Sicht ist es aber nicht sinnvoll, darauf zu vertrauen, die beteiligten Staaten, deren Regierungen und Behörden würden die Situation irgendwie schon lösen. Zu berücksichtigen ist, dass die für Unternehmen relevante Fragestellungen ab 2021 einer belastbaren vorhersehbaren Lösung bedürfen. Zu denken ist hier an Fragen

- des Zoll und Export,
- der Anwendung des Rechts auf bestehende oder neue Verträge und im Falle von Schadensersatz
- der Zuständigkeiten der Gerichte

um nur drei Beispiele zu benennen.

Dabei haben wir noch nicht berücksichtigt, dass insbesondere die vertragsrechtlichen und zivilprozessualen Fragestellungen üblicherweise gar nicht in Freihandelsabkommen geregelt werden. Dort werden Zölle, Marktzugänge und Investitionsschutz geregelt. Die verhandelnden Parteien haben über diese anderen Aspekte noch nicht einmal angefangen nachzudenken, weil man derzeit damit beschäftigt ist, ein Freihandelsabkommen auf den Weg zu bringen.

Darauf zu vertrauen, die beteiligten Behörden könnten eine Lösung finden, ist töricht. Solche „praktischen Lösungen“ sind auf dem Gebiet von Zoll und Export nicht denkbar. Wie sich die Gerichte zu vertragsrechtlichen Fragen und Zuständigkeiten verhalten werden, ist erst recht nicht vorhersehbar.

Der einzige Weg für Sie, hier eine vernünftige und belastbare Lösung für Ihr Unternehmen zu finden, ist die relevanten Bereiche rechtzeitig zu realisieren und mit

den Vertragspartnern eine vertragliche Regelung herbeizuführen.

In der Vergangenheit haben wir mehrfach in Beratungen gehört, dass die Situation insbesondere auf Seiten britischer Unternehmen als nicht so problematisch gesehen wird. Es werde schon zu gegebener Zeit eine Lösung geben. Bisher ist das Chaos ja auch ausgeblieben. Wie sich dieses Thema in der Zukunft entwickelt, wissen wir nicht. Wir möchten gleichwohl empfehlen, sich dieser Themen jetzt anzunehmen. Dies ist nicht nur die Empfehlung der EU-Kommission seit einigen Monaten. Von Kontakten, die wir in die Politik nach UK haben, haben wir die Information erhalten, dass derzeit in UK eine intensive Medienkampagne der britischen Regierung anläuft, in der Unternehmen auf diesen Umstand und auf Handlungspflichten hingewiesen werden. Es werden öffentliche Mittel für Personal und Beratung für den Hard-Brexit bereitgestellt. Die britische Regierung geht offensichtlich auch nicht mehr von einer vernünftigen Lösung der offenen Fragen aus, lehnt jedoch gleichzeitig jede Verlängerung der Übergangsphase ab. Die Unternehmen können einen Teil der nachteiligen Folgen nur durch eine vernünftige vertragliche Regelung abmildern.

Dafür ist jetzt die Zeit. Auch wenn sich Fragen von Zoll und Export nicht in Verträgen regeln lassen, so ist hier aber eine Möglichkeit, die Folgen von Abgaben, Lieferschwierigkeiten bis hin zu Lieferausfällen zu regeln. Gleiches gilt für die vertragsrechtlichen Aspekte. Je mehr vertraglich vereinbart ist, desto mehr werden sich die Gerichte daran halten.

Wir halten für unsere Mandanten Checklisten vor und beraten Sie gern in vertraglichen Fragestellungen rund um den Brexit.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

II. Steuerhinterziehung von Verbrauchssteuern

In einem Revisionsverfahren hat sich der BGH jüngst mit der Hinterziehung von Verbrauchsteuern befasst (BGH, Urteil vom 02.04.2020 - [1 StR 224/19](#)). Die beteiligten Täter haben die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union **unterschiedlich hohen Biersteuersätze (sog. „Verbrauchssteuern“)** dazu **ausgenutzt**, fortlaufend Biersteuern zu Gunsten von in Frankreich ansässigen Gesellschaften zu hinterziehen.

Der Fall macht das **hohe Steuergefälle** der Verbrauchsteuern in den einzelnen Ländern deutlich. Ebenso könnte hier auf den ersten Blick überraschend wirken, dass ein **deutsches Gericht** über die Hinterziehung **französischer und britischer Verbrauchssteuer entschieden hat**.

Was sind Verbrauchsteuern?

Die Verbrauchsteuern werden auf diejenigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren erhoben, die im deutschen Steuergebiet in den Wirtschaftskreislauf treten und ver- oder gebraucht werden. Sie sind eine der wichtigsten Einnahmequellen des Staates. Gegenstand der Besteuerung sind verbrauchsfähige Güter des täglichen Konsums (z.B. Mineralöl, Strom, Tabakwaren). Typischerweise werden Verbrauchssteuern als „indirekte Steuern“ beim Hersteller bzw. beim Händler erhoben, der sie über den Kaufpreis an den Verbraucher weitergeben kann. Die Verbrauchsteuer entsteht, wenn die Ware in den **steuerrechtlich freien Verkehr** gelangt.

Solange verbrauchsteuerpflichtige Waren nach der Erzeugung noch nicht in den Handel gebracht worden sind, ist die jeweilige Verbrauchsteuer noch nicht entstanden, wenn sich die Ware in einem **Steuerlager** befindet (z.B. Bier-, Kaffee- oder Tabaklager). Ein Steuerlager ist jeder Ort, an dem verbrauchsteuerpflichtige Ware im Rahmen eines Verfahrens der Steueraussetzung (also unversteuert), hergestellt verarbeitet, gelagert oder versendet werden. Erst mit dem Entfernen der Ware aus dem Steuerlager entsteht die Verbrauchsteuer; Steuerschuldner wird der Steuerlagerinhaber. Das Verbringen der Ware aus dem Steuerlager in den Handel muss der Hersteller dem Zollamt anzeigen.

Zwischen den Steuerlagern dürfen Waren unversteuert befördert werden, und zwar sowohl im deutschen Steuergebiet als auch zwischen den EU-Mitgliedstaaten (sog. Steueraussetzungsverfahren). Im letzteren Fall wird die Ware erst in dem Land versteuert, in dem sie auch verbraucht werden soll (**Bestimmungslandprinzip**). Die unterschiedlich hohen Steuersätze in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten führen dabei immer wieder zu kriminellen Handlungen.

Im dem BGH-Verfahren hat sich eine Bande die sehr unterschiedlichen Steuersätze der Biersteuer zum Vorteil gemacht: So beträgt der Regelsteuersatz für Bier in Deutschland pro Hektoliter 0,787 Euro je Grad Plato (Stammwürze). Dies ist eine verhältnismäßig niedrige Biersteuer. Im Vergleich beläuft sich die Biersteuer in Frankreich auf 35,62 Euro und Großbritannien auf 103,58 Euro je Grad Plato.

Der Sachverhalt

Die Angeklagten übermittelten inhaltlich falsche elektronische Verwaltungsdokumente, nach denen unversteuertes Bier aus französischen Steuerlagern angeblich unter Steueraussetzung nach Deutschland befördert worden war. Tatsächlich wurde das Bier entweder vor oder unmittelbar nach Eröffnung des EMCS-Beförderungsvorgangs (sog. „Excise Movement and Control System“) aus französischen Steuerlagern

entnommen, ohne Kenntnis der Behörde nach Großbritannien transportiert und dort veräußert. Dabei hat die Bande bewusst wahrheitswidrig den Eingang einer Vielzahl fiktiver Bierlieferungen an die zuständige Zollstelle angemeldet. Bei 19 Millionen Litern Bier sind damit dem **französischen und dem britischen Fiskus Steuerschäden** in Höhe von fast sieben Millionen Euro entstanden.

Rechtliche Würdigung und Besonderheiten im Einzelnen

Nach der Entscheidung des BGH liegt hier gem. § 370 Abs. 1 Nr.1, Abs. 4 S. 1 Abs. 6 S. 2 AO eine Steuerhinterziehung vor. Die **Verbrauchssteuerhinterziehung** umfasst im engeren Sinne nur die Hinterziehung der Verbrauchsteuern, die nicht als Einfuhrabgabe, d.h. bei der Einfuhr aus Drittländern in Deutschland, erhoben werden. Die Regelung des § 370 Abs. 1 AO ist auch gem. § 370 Abs. 6 S. 2 AO auf die französische Biersteuer anwendbar, weil es sich hierbei um eine **harmonisierte Verbrauchssteuer** handelt, die von einem anderen Mitgliedstaat der EU verwaltet wird. Bei den unrichtigen Eingangsmeldungen handelt es sich um unrichtige Erklärungen über steuerlich erhebliche Tatsachen im Sinne des § 370 AO. Die unrichtigen Erklärungen bewirkten die Schließung der jeweils in Frankreich eröffneten Beförderungsvorgänge, ohne dass die in Frankreich entstandene Biersteuer durch die französische Behörde festgesetzt wurde (Rn. 15).

Von großer Bedeutung ist hierbei, dass ein **deutsches Gericht** über die Sache entschieden hat, obwohl es sich **um Steuerschäden des französischen und britischen Fiskus** handelt. Dabei könnte der Anschein entstehen, dass nun auch ein französisches oder britisches Gericht über die Steuerschäden zu entscheiden hat. Hier ist allerdings festzuhalten, dass ein deutsches Landgericht (zunächst in der ersten Instanz) zuständig ist, wenn die Anmeldung der Verbrauchssteuer von einem deutschen Unternehmen vorgenommen wurde. Dies war hier der Fall und damit auch ein **deutsches Gericht in allen Instanzen zuständig**.

Nach den Feststellungen des BGH hatten die Haupttäter trotz des arbeitsteiligen Vorgehens die alleinige Tatherrschaft (§ 25 Abs. 1 StGB), weil sie über die eigenhändige Bedienung der maßgeblichen Software im EMCS selbständig und frei mit den Zollbehörden kommunizierten. Mit dem Urteil ist nochmals bestätigt worden, „dass Täter einer Steuerhinterziehung durch aktives Tun auch derjenige sein kann, der durch unrichtige Angaben auf ein steuerliches Verfahren Einfluss nimmt. Denn der Straftatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO ist **kein Sonderdelikt** und setzt nicht die Eigenschaft als Steuerpflichtiger voraus.“ (Rn. 22).

Fazit

Das BGH-Urteil zeigt, dass der Bereich der Verbrauchsteuern insbesondere im Fall von innergemeinschaftlichen Lieferungen sehr komplexe Fragestellungen beinhaltet. Fehler

in der Durchführung der Verfahren zeigen sich oft erst im Rahmen einer Nachprüfung durch die Zollverwaltung. Diese können oftmals durch eine frühzeitige Aufklärung und durch Schulung der Mitarbeiter verhindert werden. Sprechen Sie uns gerne an, falls Sie Fragen zu dieser besonderen Steuerart haben.

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

III. Zweites Corona-Steuerhilfegesetz: Änderungen im Steuerstrafrecht "durch die Hintertür"

Im Rahmen der Corona-Pandemie erfolgten verschiedene Steuererleichterungen, wie beispielsweise die zeitweise Reduktion der Umsatzsteuer. Ziel des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes ist es, Steuerpflichtige zu entlasten, um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie einzudämmen.

Mit dem Eil-Gesetz für steuerliche Entlastungen, das am 30.06.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (BGBl. I Nr. 31, 1512), erfolgten jedoch auch zwei erhebliche Verschärfungen des Steuerstrafrechts, die nicht im Zusammenhang mit den eilbedürftigen Corona-Regelungen stehen. Konkret geht es um die Änderung der absoluten Verjährung der Steuerhinterziehung von 20 auf 25 Jahre in Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung (Art. 6 Nr. 3 Buchst. b) Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) und um die strafrechtliche Einziehung von verjährten Steueransprüchen (Art. 6 Nr. 2).

Dabei bildete § 376 AO schon in der bisherigen Fassung eine Ausnahme zu der für alle anderen Straftaten geltenden Regel des § 78 Abs. 3 und 4 StGB, wonach sich die Verjährungsfrist abstrakt nach der Strafandrohung richtet, ohne Berücksichtigung der besonders schweren Fälle. Schon nach der bisherigen Regelung betrug die absolute Verjährungsfrist, also die spätest mögliche Verfolgungsverjährung, in den besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung 20 Jahre statt der üblichen 10 Jahre.

Der neu eingefügte § 375a AO regelt, dass künftig in Fällen der Steuerhinterziehung - trotz Erlöschens des Steueranspruchs - die Einziehung der rechtswidrig erlangten Taterträge angeordnet werden kann. Die Regelung umfasst nicht nur die hinterzogenen Steuern, sondern auch die Zinsen, soweit diese auf die hinterzogenen Steuern entfallen. Die Möglichkeit der Einziehung soll dem Täter den wirtschaftlichen Anreiz zur Begehung von Straftaten nehmen. Laut Gesetzesbegründung soll durch die Neuregelung die Ungleichbehandlung von steuerrechtlichen und zivilrechtlichen

Ansprüchen beseitigt werden.

Beide Neuregelungen stehen in keinem inhaltlichen Zusammenhang zu den steuerlichen Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Dr. Ulrich Wessels, sieht darin eine Umgehung des regulären parlamentarischen Verfahrens für steuerstrafrechtliche Änderungen ([Presseerklärung Nr. 14 v. 26.06.2020](#)). In seinem Schreiben an die Bundesjustizministerin Christine Lambrecht machte er deutlich, dass Covid-19 zwar für Vieles verantwortlich sei, nicht aber dafür, dass Verjährungsfristen im Strafprozess abzulaufen drohten ([Schreiben vom 15.06.2020](#)). Für ihn entstehe der Eindruck, dass diese Änderungen im Rahmen des Gesetzes versteckt und im Zuge der äußerst eiligen Corona-Maßnahmen möglichst unbemerkt mit "durchgedrückt" werden sollten. Die Corona-Gesetzgebung müsse klar auf Regelungen für die Pandemie begrenzt bleiben. Die Verschärfung dieser Regelungen unter dem Deckmantel der Pandemie sei unvereinbar mit den rechtsstaatlichen Grundprinzipien. Der BRAK-Präsident hat sich mit seinem Schreiben dafür eingesetzt, dass diese Änderungen aus dem Gesetzentwurf genommen und einem geordneten Gesetzgebungsverfahren zugeführt werden sollten. Auch die Ausschüsse Strafprozessrecht und Steuerrecht der BRAK äußerten in einer Stellungnahme scharfe Kritik an den Änderungen. Am 23.06.2020 hat sich der Rechtsausschuss des Bundestages mit den geäußerten Bedenken zur Änderung der Abgabenordnung befasst, dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz im Ergebnis aber zugestimmt, ohne die umstrittenen Regelungen aus dem Entwurf zu nehmen.

Aus Sicht der BRAK unterliegen die Änderungen auch inhaltlich großen Bedenken. Eine verlängerte Verjährungsfrist führt dazu, dass der Rechtsfrieden erst später eintritt. Bei einer Verjährungsfrist von 25 Jahren würde der Aufschub des Rechtsfriedens bei einer besonders schweren Steuerhinterziehung aus fiskalischen Interessen über denjenigen bei einem Tötungsdelikt hinausgehen und später verjähren als ein Totschlag. Zudem führt eine Verjährungsfrist von 25 Jahren zu praktischen Problemen, denn es erscheint fraglich, wie nach über 20 Jahren seit der Tatbegehung die Tat noch zuverlässig rekonstruiert werden könne.

Begründet wird die Ausdehnung der absoluten Verjährung im Gesetzentwurf ([BT-Drucksache 19/20058](#)) damit, dass für komplexe Verfahren vor allem im Bereich der Wirtschaftskriminalität mehr Zeit für die Ermittlungstätigkeiten zur Verfügung stehen soll. Hintergrund ist laut [Handelsblatt](#) die Aufarbeitung des Cum-Ex-Skandals: Mit der verlängerten Verjährungsfrist will das Bundesfinanzministerium den Ermittlungsbehörden mehr Zeit für die Ermittlung in den zahlreichen und sehr komplexen Cum-Ex-Verfahren einräumen und eine Verjährung dieser Fälle verhindern. Problematisch ist jedoch, dass die Änderungen sich nicht auf Cum-Ex-Verfahren beschränken, sondern jegliche von § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 bis 6 AO erfasste Fälle besonders schwerer Steuerhinterziehung umfassen. Die Folgen sind weitreichend und ein Zusammenhang mit den Pandemie-bedingten Steuerhilfen in der Tat nicht

erkennbar.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)